

## **ENTWURF**

### **Ergebnisabführungsvertrag**

zwischen der

Stadtwerke Winnenden GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführung  
- nachfolgend "Organträger" genannt -

und der

Stromnetzgesellschaft mbH  
vertreten durch die Geschäftsführung  
- nachfolgend "Organgesellschaft" genannt -

(auf die vorstehenden Parteien wird im Folgenden auch insgesamt  
als auf die Vertragspartei(en) Bezug genommen)

#### **§ 1**

#### **Gewinnabführung**

(1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrags an den Organträger den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften und unter Berücksichtigung der für die Organschaftsabrechnungen maßgebenden Bestimmungen des Steuerrechts ermittelten Gewinn - mit Ausnahme vorvertraglicher Gewinnvorträge - abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung anderer Gewinnrücklagen nach Abs. (2) - der ohne die Ergebnisabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperreten Betrag. Für die Gewinnabführung gilt § 301 AktG (in der jeweils geltenden Fassung) entsprechend.

(2) Die Organgesellschaft darf mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dieses handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Beträge aus der Auflösung anderer Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB), die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, und aus der Auflösung von Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) dürfen weder als Gewinn an den Organträger abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.

(3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für das gesamte Ergebnis des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in das die Rechtswirksamkeit des Vertrags fällt (vgl. § 4 Abs. (2)).

## **§ 2**

### **Verlustübernahme**

(1) Die Regelungen des § 302 AktG gelten vollumfänglich in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) § 1 Abs. (3) dieses Vertrags gilt entsprechend für die Verpflichtung zum Verlustausgleich.

## **§ 3**

### **Ausgleichszahlungen**

(1) Der Organträger steht dafür ein, dass unabhängig vom Ergebnis der Organgesellschaft auf diejenigen Geschäftsanteile der Organgesellschaft, die nicht im Eigentum des Organträgers oder von ihm abhängigen Unternehmen stehen - nachfolgend "Geschäftsanteile der außen stehenden Gesellschafter" genannt -, zum Ausgleich für die Gewinnabführung jährlich eine fixe Ausgleichszahlung von ..... € für die Geschäftsanteile der außenstehenden Gesellschafter ausbezahlt wird. Die fixe Ausgleichszahlung wird unter Abzug von gegebenenfalls anfallender Kapitalertragsteuer bzw. Solidaritätszuschlag ausbezahlt.

Übersteigt der auf die Geschäftsanteile der außenstehenden Gesellschafter entfallende Bilanzgewinn der Organgesellschaft, der sich ergeben würde, wenn der Gewinnabführungsvertrag nicht bestünde, den Betrag der fixen Ausgleichszahlung, wird eine variable Ausgleichszahlung gezahlt. Die Aufteilung des Unterschiedsbetrags zwischen der fixen Ausgleichszahlung und dem fiktiven Bilanzgewinn der Organgesellschaft erfolgt nach den Beteiligungsverhältnissen am Gesellschaftskapital. Der Ausgleich wird insgesamt wiederum unter Einbehalt gegebenenfalls anfallender Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag ausbezahlt.

Die fixe und gegebenenfalls variable Ausgleichszahlung ist des Weiteren um den Betrag einer verdeckten Gewinnausschüttung zu erhöhen, sofern beim Organträger oder einer diesem nahestehenden Person eine verdeckte Gewinnausschüttung festgestellt wird. Dieser Erhöhungsbetrag bemisst sich nach den Beteiligungsverhältnissen am Gesellschaftskapital der Organgesellschaft zum Zeitpunkt der verdeckten Gewinnausschüttung und wird für das Geschäftsjahr berücksichtigt, in dem die verdeckte Gewinnausschüttung festgestellt wurde. Der Ausgleich wird insgesamt wiederum unter Einbehalt gegebenenfalls anfallender Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag ausbezahlt.

(2) Der Ausgleich ist zwei Wochen nach der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zur Zahlung fällig.

(3) Der Ausgleich wird erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in das die Eintragung des Ergebnisabführungsvertrages in das Handelsregister fällt, gewährt. Falls der Vertrag während eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft endet oder die Organgesellschaft während der Dauer des Vertrags ein weniger als 12 Monate dauerndes Geschäftsjahr bildet, vermindert sich der Ausgleich entsprechend. Dasselbe gilt, wenn ein außenstehender Gesellschafter nicht während des gesamten Geschäftsjahres der Organgesellschaft an dieser beteiligt ist.

## **§ 4**

### **Wirksamwerden**

(1) Dieser Ergebnisabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der einstimmigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft.

(2) Der Vertrag wird mit Eintragung ins Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres, in das die Eintragung fällt. Die Geschäftsführung der Organgesellschaft hat den Vertrag unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

## **§ 5**

### **Vertragsdauer und Kündigung**

(1) Der Vertrag ist unbeschadet des Rechts auf Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund auf mindestens fünf Zeitjahre abgeschlossen. Beginnt der Vertrag während eines Geschäftsjahres kann er frühestens zum 31.12. des Kalenderjahres gekündigt werden, das nach dem Ablauf von mehr als 60 Kalendermonaten endet. Als wichtiger Grund für die Kündigung gilt auch der Verlust der Stimmenmehrheit des Organträgers an der Organgesellschaft oder wenn ein anderer Grund im Sinne von R 14.5 Abs. 6 KStR 2015 oder einer dieser Richtlinien nachfolgenden Bestimmung gegeben ist.

(2) Nach Ablauf der festen Laufzeit gemäß Abs. (1) ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft mit einer Frist von drei Monaten schriftlich mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden. Maßgeblich für die Berechnung des Zeitraums der erstmaligen Kündigung nach fünf Jahren ist das Datum des Vertragsbeginns gemäß § 4 Abs. (2) dieses Vertrags.

## **§ 6**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Wirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien sind vielmehr verpflichtet, in Anlehnung an ihre Treuepflicht eine unwirksame Bestimmung so umzudeuten, abzuändern oder neu zu fassen, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen, ebenso wie die Änderung dieser Schriftformklausel, zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Für den Organträger:

.....  
Ort Datum Stefan Schwarz  
Geschäftsführer  
Stadtwerke Winnenden GmbH

.....  
Ort Datum Jochen Mulfinger  
Geschäftsführer  
Stadtwerke Winnenden GmbH

Für die Organgesellschaft:

.....  
Ort Datum Stefan Schwarz  
Geschäftsführer  
Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH